

**Kurzzusammenfassung Empfehlungen GD vom 9. Mai 2012 an die Gemeinden  
zur Abklärung der Leistungspflicht und zum Umgang mit Gesundheitsdaten**

Das gesamte Dokument der GD ist auf der Homepage [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch) zu finden.

Gesundheitsdaten

Gemeinden dürfen Gesundheitsdaten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegefinanzierung geeignet und erforderlich ist. Die Leistungserbringer sind in diesem Rahmen zur Übermittlung der Daten verpflichtet. Mit solchen Daten ist sorgfaltsgemäss umzugehen.

Voraussetzungen der Leistungspflicht der Gemeinden

Die Leistungspflicht der Gemeinden setzt die Zulassung des Leistungserbringers, die Zuständigkeit der Gemeinde, einen ausgewiesenen Pflegebedarf, eine ärztliche Anordnung sowie erbrachte Leistungen gemäss KLV7 voraus.

Umfang der Überprüfungspflicht: Rechnungskontrolle

Die Gemeinden haben zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht im Normalfall lediglich eine Rechnungskontrolle vorzunehmen. Dazu gehören Angaben wie die Personalien der pflegebedürftigen Person, Angaben zu Art, Menge und Dauer der Pflegeleistungen sowie die Aufschlüsselung der Kostenanteile.

Das Einholen der ärztlichen Anordnung und des Pflegebedarfsausweises drängt sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur in begründeten Fällen oder bei stichprobeweise vorgenommenen Kontrollen auf.

Eine Einsicht in weitere Unterlagen wie die Pflege- und Bedarfsabklärungsdokumentation ist für die Gemeinde grundsätzlich möglich. Da die Prüfung, ob die erbrachten Pflegeleistungen im Einzelfall wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind, grundsätzlich den zuständigen Sozialversicherungen (Krankenversicherungen) obliegt, haben die Gemeinden im Regelfall keine weitergehenden Überprüfungen vorzunehmen. Wenn der Versicherer eine Rechnung berechtigterweise beanstandet und dies Auswirkungen auf den Gemeindebetrag hat, so müssen die Leistungserbringer die zuständige Gemeinde informieren.

Freie Wahl des Leistungserbringers

Die Gemeinden haben keine Berechtigung, den Leistungserbringer und die Art der Pflegeleistung zu bestimmen oder die getroffene Wahl durch die pflegebedürftige Person zu überprüfen oder in Frage zu stellen. Die Kostenbeteiligung durch Sozialversicherungen und öffentliche Hand ist hingegen eine andere Frage.

Übernahme von Mehrkosten

Die Übernahme von Mehrkosten (für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung oder nichtpflegerische Spitexleistungen) bei Kapazitätsmangel im Angebot der Gemeinde setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person die Gemeinde um Vermittlung eines anderen Leistungserbringers ersucht hat und die Informationen der Gemeinde mitteilt, welche Leistungen die pflegebedürftige Person benötigt.

Übernahme von Kosten anderer Leistungen der Pflegeheime durch die Gemeinden

Die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen grundsätzlich zulasten der pflegebedürftigen Person. Für die ganze oder teilweise Übernahme solcher Kosten durch die Gemeinde ist eine Rechtsgrundlage auf Gemeindeebene notwendig, in welcher die Voraussetzungen und die Höhe der Kostenbeteiligung näher zu regeln sind.

11.05.2012/cz